

## Merkblatt zur Erstellung der sachlichen und zeitlichen Gliederung

### für die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliothek

Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ist eine wichtige Vorgabe des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Ausbildungsordnung<sup>1</sup>, um die Vermittlung der nötigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (der sogenannten beruflichen Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu gewährleisten und damit die Auszubildenden für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen (§ 1 Abs. 3 BBiG). Diese sachliche und zeitliche Gliederung muss u.a. Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages sein (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Sie muss sowohl den sachlichen Aufbau als auch die zeitliche Folge der Berufsausbildung ausweisen. Berufsausbildungsverträge ohne diese Angaben entsprechen nicht den Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes und dürfen nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

### Vom Ausbildungsrahmenplan über den betrieblichen Ausbildungsplan zur sachlichen und zeitlichen Gliederung

#### Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 enthält die Mindeststandards hinsichtlich der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildungsinhalte. Diese Angaben gelten für alle Auszubildende in diesem Ausbildungsberuf. Die Vermittlung der Grob- und Feinlernziele mit zeitlichen Angaben sowie thematischer Schwerpunktsetzung ist hier auf die drei Ausbildungsjahre aufgeteilt. Diese Lernziele sind als Mindestanforderungen zu verstehen.



#### Betrieblicher Ausbildungsplan

Der betriebliche Ausbildungsplan ist durch die Ausbilder auszuarbeiten.

Basis des betrieblichen Ausbildungsplans ist der Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung. Dieser ist den betrieblichen Gegebenheiten anzupassen. Gliedernd müssen die Probezeit, Berufsschulblöcke, Urlaub und Prüfungen eingeplant werden.

- Grob- und Feinlernziele werden (entsprechend der betrieblichen Besonderheit) konkretisiert und die jeweils mit der Vermittlung beauftragten Personen/Abteilungen zugeordnet.
- Ergänzung der verbindlichen Mindestausbildungsinhalte: zusätzliche Maßnahmen, die die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Ausbildungsstätte berücksichtigen.
- Außer- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen die für die Vermittlung aller Mindestausbildungsinhalte erforderlich sind: Praktika

---

<sup>1</sup> § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998

Im betrieblichen Ausbildungsplan sind die Ausbildungsstätten (z.B. Abteilungen, Referate, Sachgebiete in der Stammbibliothek des Auszubildenden, die Filialbibliotheken, die Verwaltungsstellen, die Praktikumsbibliotheken etc.), an denen die Ausbildungsinhalte/ Lehrinhalte vermittelt werden, die erforderliche Verweildauer und die Ausbilder bzw. Ausbildungsbeauftragten anzugeben.

Der betriebliche Ausbildungsplan berücksichtigt die Besonderheiten der Ausbildungsstätte und ggf. Ausbildungsverbünde. Damit stellt der betriebliche Ausbildungsplan eine betriebspezifische Umsetzung der Mindestvorgaben des Ausbildungsrahmenplans dar. Dieser betriebliche Ausbildungsplan gilt für alle Auszubildenden in der Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste mit Fachrichtung Bibliothek in der jeweiligen Ausbildungsbibliothek bzw. Ausbildungsstätte.



### **Sachliche und zeitliche Gliederung (individueller Ausbildungsplan)**

Die sachliche und zeitliche Gliederung ist verpflichtend Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages und kann - muss aber nicht - vom betrieblichen Ausbildungsplan abweichen. Mögliche Gründe für eine Abweichung:

- individuelle Anpassung des Durchlaufs der Lernorte (z.B. aufgrund der Anzahl von Auszubildenden oder der Verfügbarkeit von Ausbildern/Ausbildungsbeauftragten)
- Anpassung der regulären Ausbildungszeit durch Verkürzung und Verlängerung (z.B. aufgrund von Vorkenntnissen, Schulbildung etc.)
- zusätzliche inner-, außer- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Auslandspraktikum)

Die sachliche und zeitliche Gliederung gilt jeweils für einen Auszubildenden in der Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste mit Fachrichtung Bibliothek in der jeweiligen Ausbildungsbibliothek bzw. Ausbildungsstätte.

Die Verkürzung der Ausbildungszeit bedeutet nicht eine Reduzierung des Umfangs der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte; es besteht weiterhin die Pflicht, alle Ausbildungsinhalte zu vermitteln, die gemäß Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind.

### **Auszüge aus der Empfehlung des Bundesausschuss für Berufsbildung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung vom 28. März 1972**

#### **Sachliche Gliederung:**

Die sachliche Gliederung muss alle im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten.

Die Probezeit ist inhaltlich so zu gestalten, dass ihr Zweck erfüllt wird und Aussagen über Eignung und Neigung des Auszubildenden möglich sind.

Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so zusammengefasst und gegliedert werden, dass Ausbildungseinheiten entstehen, die bestimmten Funktionen (z.B. Ausleihe, Formal- und Sacherschließung) oder bestimmten Abteilungen der Ausbildungsstätte (z.B. Benutzung, Öffentlichkeitsarbeit) zugeordnet werden können.

Die Ausbildungseinheiten sollen überschaubar sein. Bei größeren zusammenhängenden Ausbildungsabschnitten sollen - soweit erforderlich - sachlich gerechtfertigte Unterabschnitte gebildet werden.

Die sachliche Gliederung muss auf die Anforderungen in den Zwischen- und Abschlussprüfungen abgestellt sein.

Sofern einzelne Ausbildungseinheiten lehrgangsmäßig oder durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden, müssen sie so angeordnet sein, dass betriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen sinnvoll ineinander greifen und aufeinander aufbauen. In der Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste in der

Fachrichtung Bibliothek ist die Durchführung von Praktika in mindestens eine der anderen Fachrichtungen und anderen Bibliothekstypen als die eigene Ausbildungsstätte unerlässlich, um Kenntnisse des gesamten Spektrums des Ausbildungsberufes und des Bibliothekswesens zu erwerben sowie die notwendigen, prüfungsrelevanten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die für das Erreichen des Ausbildungsziels zu erwerben.

Die sachliche Gliederung der Ausbildung soll insgesamt, aber auch innerhalb jeder Ausbildungseinheit den Grundsatz beachten, dass erst nach Vermittlung einer möglichst breiten Grundlage die spezielle Anwendung und die Festigung der vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse erfolgen soll.

### **Zeitliche Gliederung:**

Sofern die Ausbildungsordnung eine zeitliche Folge zwingend vorschreibt, muss diese eingehalten werden.

Die zeitliche Gliederung ist nach sachlogischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu ordnen.

Sind für die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zeitliche Richtwerte vorgegeben, so kann innerhalb dieses Rahmens je nach den betrieblichen Gegebenheiten eine flexible Regelung getroffen werden.

Jede zeitliche Gliederung soll entsprechend dem Ausbildungsinhalt überschaubare Abschnitte vorsehen und den Urlaub berücksichtigen.

Als überschaubar sind Abschnitte von höchstens 6 Monaten anzusehen.

Wenn möglich und je nach Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahr geboten, sind Unterabschnitte, etwa nach Monaten oder Wochen anzugeben.

Die zeitliche Gliederung ist auf einen Ausbildungsablauf im Rahmen der vertraglichen Ausbildungszeit abzustellen.

Die Dauer der Ausbildungsabschnitte und ihre zeitliche Folge können nach den Fähigkeiten des Auszubildenden und den Besonderheiten der Ausbildungsstätte variiert werden, soweit die Teilziele und das Gesamtziel der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden.

Die einzelnen Ausbildungsabschnitte sollen bei besonderen Leistungen gekürzt werden, bei besonderen Schwächen können sie unter Beachtung der vertraglichen Ausbildungszeit verlängert werden.

Zeitliche Verschiebungen und Umstellungen innerhalb der Ausbildungsabschnitte sind möglich, wenn sie unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze vorgenommen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann in begrenztem Umfang von der Gliederung abgewichen werden, wenn dadurch die Teilziele und das Gesamtziel nicht beeinträchtigt werden. Die Ausbildungsstätte hat die Abweichung mit Begründung festzuhalten und der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Nur eine an die spezifische Ausbildungssituation angepasste sachliche und zeitliche Gliederung ermöglicht es der zuständigen Stelle und den Ausbildungsberatern ihrer Überwachungs- und Beratungspflicht gemäß § 76 BBiG nachzukommen.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 (zuletzt geändert mit der Änderungsverordnung vom 15. März 2000)

- § 4 Abs. 1 Ausbildungsrahmenplan: Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- § 4 Abs. 2 Ausbildungsrahmenplan: Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 bis 11 nachzuweisen.
- § 5 Ausbildungsplan: Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- § 1 Abs. 3: Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.
- § 11 Abs. 1 Nr. 1: Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll.
- § 14 Abs. 1 Nr. 1: Auszubildende haben dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)

Bei der Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans, der Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen der spezifischen Gegebenheiten der Dienststelle enthält, ist der Personalrat zu konsultieren, da ihm aufgrund von Art. 75 Abs. 4 Nr. 6 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ein Mitbestimmungsrecht bei der Durchführung der Berufsausbildung bei Arbeitnehmern, für die keine gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht, eingeräumt ist. Allerdings hat der Personalrat keinen Einfluss auf die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte. (Im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) siehe analog dazu § 98.)